§ 173 Berechnung der Zuweisung

(1) [1]Für jeden Zuweisungsempfänger wird die Anzahl der Kinder, die Angebote gemäß § 172 Abs. 2 Satz 2 wahrnehmen, jährlich durch das Landesamt für Statistik (LfStat) ermittelt. [2]Für die jährliche Auszahlung werden die Kinderzahlen aus dem Schuljahr herangezogen, das im Vorjahr begonnen hat.

(2) [1]Die Art des Angebots und die individuelle Buchungszeit sind für die Ermittlung der Anzahl der betreuten Kinder unbeachtlich. [2]Für die Zuweisung kommt es nicht auf den jeweiligen Wohnsitz des Kindes an.

(3) [1]Für Kinder in Ganztagsangeboten unter Schulaufsicht ist jeweils der 1. Oktober des Vorjahres der Auszahlung der Stichtag nach Abs. 1. [2]Die Anzahl der Kinder wird für offene und gebundene Ganztagsangebote der Amtlichen Schulstatistik und für Angebote der Mittagsbetreuung der Förderstatistik des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entnommen.

(4) [1]Für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist jeweils der 1. März des Auszahlungsjahres der Stichtag nach Abs. 1. [2]Die Anzahl der Kinder wird der Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen entnommen.

(5) [1]Die Verteilungsmasse wird durch die Anzahl der insgesamt ermittelten Kinder geteilt. [2]Das Ergebnis ist ein Pro-Kopf-Betrag.

(6) [1]Der Pro-Kopf-Betrag wird mit der für jeden Zuweisungsempfänger nach Abs. 1 Satz 1 ermittelten Anzahl an Kindern multipliziert. [2]Das Ergebnis ist der auf jeden Zuweisungsempfänger entfallende Auszahlungsbetrag. [3]Dieser ist auf volle Euro zu runden. [4]Um ein Über- oder Unterschreiten der Verteilungsmasse zu verhindern, wird die höchste Finanzzuweisung am Ende des Rechengangs um den Saldo aus den Rundungsdifferenzen angepasst.